



## **Aufnahmekriterien des Elsensee-Gymnasiums unter den Bedingungen einer Kapazitätsbegrenzung gem. Schulkonferenzbeschluss vom 10. Dezember 2025**

*Das Aufnahmeverfahren gelangt im Falle einer durch das Bildungsministerium auf Antrag des Schulträgers festgelegten Kapazitätsbegrenzung zur Anwendung, sofern nicht alle Anmeldewünsche berücksichtigt werden können, weil die Zahl der möglichen Anmeldungen überschritten wird.*

### **Verfahren<sup>1</sup>**

Im Falle begrenzter Kapazitäten werden Schülerinnen und Schüler gemäß den folgenden Aufnahme-merkmalen aufgenommen (vgl. Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21.11.2011 mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15.01.2015):

#### **1. Aufnahme von Geschwisterkindern**

Es werden alle Kinder aufgenommen, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Schuljahr der Anmeldung das Elsensee-Gymnasium besucht.

#### **2. Aufnahme leistungsstarker Schülerinnen und Schüler**

Das Elsensee-Gymnasium bietet leistungsstarken Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderem Begabungsprofil mit seinem Konzept zur Begabten- und Begabungsförderung ein Umfeld, in dem sie ihre Potenziale besonders gut entfalten können.

Gemäß §§ 5,4 GymVO vom 11.09.2024 und analog zum Punkt 2.3 des Aufnahmeerlasses werden 20% der noch zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an Kinder vergeben, deren fachlichen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, gemessen an der Leistungsbeurteilung im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4, am stärksten ausgeprägt sind. Zur genauen Ausgestaltung dieses Kriteriums (z.B. Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen) sei auf Anlage 1 verwiesen. Bei gleicher Leistung entscheidet ggf. ein Losverfahren.

#### **3. Losverfahren**

Alle danach noch vorhandenen Plätze werden durch ein anonymisiertes Losverfahren vergeben. Über die Einbindung Dritter entscheidet der Schulleiter.

#### **4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den acht- und neunjährigen Bildungsgang**

Soweit die Eltern den achtjährigen als bevorzugten Bildungsgang angeben, wird angestrebt, die Schülerinnen und Schüler in diesen Bildungsgang aufzunehmen. In allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme im neunjährigen Bildungsgang. Sollten hinreichend große Klassenstärken in beiden Bildungsgängen nicht gewährleistet sein, wird gegebenenfalls mit Eltern Kontakt aufgenommen, die etwa auf dem Anmeldebogen oder im Beratungsgespräch angegeben haben, ihr Kind unter Umständen auch im jeweils anderen Bildungsgang anmelden zu wollen. Sollten die Gespräche nicht zu erforderlichen Klassenstärken führen, entscheidet der Schulleiter.

---

<sup>1</sup> **Berücksichtigung von besonderen Härtefällen.** Kinder, die als Härtefälle zu betrachten sind, werden vorrangig aufgenommen. Ein Härtefall ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Besuch einer anderen Schule oder eines anderen Bildungsgangs unzumutbar wäre. Somit ist die Frage, ob eine besondere Härte vorliegt, stets eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Notwendige Voraussetzung ist jedoch, dass die Schule schon mit der Anmeldung davon Kenntnis erlangt.



## **Aufnahmekriterien des Elsensee-Gymnasiums unter den Bedingungen einer Kapazitätsbegrenzung**

### Anlage 1

Umsetzung des Kriteriums der Aufnahme nach schulischer Leistungsstärke gem. §5, 4 der GymVo und analog zu Punkt 2.3 des Aufnahmeerlasses:

Zur Beurteilung der schulischen Leistungsstärke werden die Fachnoten oder im Falle von Berichtszeugnissen die ersatzweise gebildeten Noten (s.u.) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht addiert. Die schulische Leistungsstärke wird als umso stärker ausgeprägt angenommen, je niedriger der so ermittelte Wert ist.

Sollten an einer Stelle dieses Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben, als Restplätze zur Verfügung stehen, dann entscheidet zwischen ihnen das Los.

Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

- a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
- b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, in dem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, in dem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schul- oder Orientierungsstufenleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.